



Satzung

Fassung vom 20. März 2007

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen, die sich für in- und ausländische Filmhersteller aus eigenem bzw. von den beteiligten Urhebern und sonstigen Berechtigten abgeleitetem Recht sowie für Filmverwerter und -vertreiber, die Rechte von diesen herleiten, aus der kabelgebundenen oder kabellosen Weiterwendung von Filmwerken aus dem Urheberrechtsgesetz oder aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Wahrnehmungsvertrag

1. Über Art und Umfang der von der Gesellschaft wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche wird mit den Berechtigten ein Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit Zustimmung des Beirates den Inhalt und die Standardisierung der Wahrnehmungsverträge.
3. Diese Satzung ist bzw. wird in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil des Wahrnehmungsvertrages mit dem einzelnen Berechtigten. Bei einer nach Abschluss des Wahrnehmungsvertrages mit den Berechtigten eintretenden Änderung der Satzung bzw. des Wahrnehmungsvertrages ist der Berechtigte jedoch zur Kündigung des Wahrnehmungsvertrages mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals berechtigt, wenn er mit den dadurch geänderten Bedingungen nicht einverstanden ist.

§ 4 Grundsätze des Verteilungsplanes und der Verteilung

1. Die erzielten Vergütungen werden nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten an die Berechtigten ausgezahlt, wobei die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des Beirates die Verteilungspläne für die von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechte beschließt.
Die Verteilungspläne haben folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Soweit mit angemessenem (herkömmlichem) Aufwand feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenden Anteil an den zu verteilenden Beträgen zu erhalten.
 - b) Soweit der individuelle Anteil der Nutzung nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen.
 - c) Die Verteilung der Einnahmen unterliegt folgendem Grundsatz: Der jedem einzelnen Berechtigten zustehende Anteil an der gesamten zur Ausschüttung anstehenden Summe, die von der AGICOA GmbH im Ausschüttungszeitraum erwirtschaftet wurde, entspricht dem Verhältnis der Summe, der auf den jeweiligen Berechtigten im Geschäftsjahr entfallenden Sendeminuten (unter Berücksichtigung seiner gemeldeten und in Kabelsenderanlagen eingespeisten Filme) zu der Summe der Sendeminuten aller im Geschäftsjahr in Kabelsenderanlagen eingespeisten Filme. Dabei kann eine Bewertung gemäß Ziffer e) erfolgen.
 - d) Die Abrechnung hat für jeden Berechtigten mit dem im Verteilungsplan festgelegten Verrechnungsschlüssel zu erfolgen. Der Verteilungsplan ist von den Berechtigten mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages anzuerkennen.

- e) Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des Beirats im Verteilungsplan bestimmen, dass eine unterschiedliche Bewertung verschiedener Filme stattfindet, die sich an folgenden Kriterien zu orientieren hat: Genre (Spielfilm, Dokumentarfilm, Fernsehfilm, Fernsehserie), Produktionsjahr, Laufzeit.
- f) Bei der Verteilung der Einnahmen an den von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechten ist § 8 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (WahrnG), der die Einrichtung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen vorsieht, Rechnung zu tragen. Die Mittel für diese sozialen Zwecke dürfen 10 % des Aufkommens nicht übersteigen. Das einzelne regelt eine Richtlinie, die von der Gesellschaftsversammlung mit Zustimmung des Beirats verabschiedet wird und jährlich einer Überprüfung zu unterziehen ist.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,- (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend). Das Stammkapital ist voll in bar eingezahlt.

§ 6 Abtretung von Geschäftsanteilen

Eine Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter sowie des Beirats.

§ 7 Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

Die Zusammenlegung von mehreren Geschäftsanteilen oder Teilen eines solchen eines Gesellschafter zu einem einzigen Geschäftsanteil ist zulässig, sobald und soweit diese voll eingezahlt sind.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Association AGICOA, Genf.
2. Soweit nicht das Gesetz die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung zwingend vorschreibt, können Beschlüsse der Gesellschafter auch schriftlich gefasst werden.
3. Soweit nach Vorstehendem die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung erforderlich ist, sind die Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zu laden. Die Ladung muss die zu behandelnde Tagesordnung enthalten. Die Aufgabe der Ladung zur Post muss mindestens zwei Wochen vor dem Datum der betreffenden Gesellschafterversammlung erfolgen.
4. Im Übrigen findet das GmbHG in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung und erteilt dieser Weisung allgemeiner und besonderer Art. Darüber hinaus beschließt sie über die ihr im Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände, insbesondere über:
 - a) Die Festlegung der von der Gesellschaft wahrzunehmenden Rechte gemäß § 3;
 - b) die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Verteilungsplänen für die von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechte gemäß § 4;
 - c) die Aufstellung von Tarifen gemäß § 13 WahrnG, den Abschluss von Verträgen mit den Betreibern von Kabelsendeanlagen und Gesamtverträgen gemäß §§ 11 und 12 WahrnG;
 - d) den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften;
 - e) die Führung von Prozessen in Grundsatzfragen, die Anrufung der Schiedsstelle nach § 14 WahrnG und die Anfechtung ihrer Entscheidungen;
 - f) den Jahresabschluss, die Verabschiedung des Geschäftsberichtes, das Budget und die Entlastung der Geschäftsführung;
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - h) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, soweit diese von der Gesellschafterversammlung zu bestellen sind sowie über die mit den Geschäftsführern abzuschließenden Dienstverträge.
 - i) das Eingehen von Verpflichtungen über den Betrag von DM 500.000,- im Einzelfall hinaus.
2. Die Beschlüsse nach Absatz 1 a) bis i) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirates, §11, Ziffer 3. Darüber hinaus bedarf jede Satzungsänderung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirates.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen der Beirat. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, zuvor seine abweichende Auffassung im Beirat vorzutragen.
2. Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, so wird dieser von der Gesellschafterversammlung bestellt. Hat die Gesellschaft einen zweiten Geschäftsführer, so wird dieser von der GWFF benannt, solange diese Gesellschafterin ist. Jeder weitere Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.
3. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafter gemäß Zustimmung des Beirats sowie, soweit einschlägig, nach Maßgabe der von der Gesellschafterversammlung unter Zustimmung des Beirates zu erlassenden Geschäftsführerordnung.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten nach § 6 Absatz 2 WahrnG wahrnimmt. Er besteht aus sechs Personen.
2. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die Association AGICOA, Genf und die GWFF benennen jeweils ein Mitglied des Beirats für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Die Geschäftsführer der Gesellschaft können nicht Mitglied des Beirats sein.
 - b) Vier Mitglieder werden durch Wahl berufen, und zwar jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren auf einer dafür von den Geschäftsführern einzuberufenden Generalversammlung der Berechtigten. Mit Zustimmung aller Berechtigten kann die Wahl auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Diese vier Mitglieder des Beirates werden für den konstituierenden Beirat aufgrund der vorhersehbar überwiegenden Identität der Berechtigten auf einer Generalversammlung der Gesellschafterin der Gesellschaft gewählt. Für die so gewählten Beiratsmitglieder gilt nachstehende Ziffer 3 mit der Maßgabe, dass diese Beiratsmitglieder bzw. die von ihnen vertretenen juristischen Personen innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Wahl einen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft abschließen.
3. Beiratsmitglieder nach Absatz 2 können nur natürliche Personen werden, die wahrnehmungsberechtigt sind, oder die gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von wahrnehmungsberechtigten juristischen Personen sind, die mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.
4. Dem Beirat obliegt die Zustimmung zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen über die in § 9, Ziffer 1 a) bis i) genannten Beschlussgegenstände. Darüber hinaus stehen ihm diejenigen Befugnisse zu, die ihm diese Satzung ausdrücklich zuweist.
5. Der Beirat kann jederzeit durch ein von ihm zu delegierendes Mitglied oder ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit Verpflichteten Auskunft über die Geschäftsführung verlangen und die Bücher der Gesellschaft einsehen.
6. Die aktienrechtlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat finden auf den Beirat der Gesellschaft keine analoge Anwendung.
7. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung am Sitz der Gesellschaft zusammen, darüber hinaus dann, wenn die einfache Mehrheit der Beiratsmitglieder oder sein Vorsitzender oder dessen Stellvertreter oder die Gesellschafterversammlung dies beantragen.
8. Die Beiratsmitglieder sind durch eingeschriebenen Brief und gleichzeitig vorab per Telefax zu Beiratssitzungen zu laden. Die Ladung muss die zu behandelnde Tagesordnung enthalten. Die Aufgabe der Ladung zur Post mittels eingeschriebenen Briefs muss mindestens drei Wochen vor dem Datum der betreffenden Beiratssitzung erfolgen.
9. Der Beirat ist beschlussfähig, soweit bei ordnungsgemäßer Ladung 2/3 seiner Mitglieder versammelt sind.
10. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind.
11. Über die Sitzung des Beirats ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von drei Wochen nach Absendung an alle Beiratsmitglieder von einem Beiratsmitglied widersprochen wird.

12. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz ihrer Reisekosten und Tagesspesen nach den steuerlich zulässigen Höchstsätzen. Eine weitergehende Vergütung wird nicht geleistet.
13. Über die weiteren Modalitäten von Beiratssitzungen und Generalversammlungen, der Ladung, Aufstellung der Tagesordnung, Vertretung u. ä. beschließt der Beirat in seiner konstituierenden Sitzung.
14. Sobald mindestens 25 % der Rechteinhaber, die von AGICOA GmbH vertreten sind, einen entsprechenden Beschluss verabschieden, können sie eine Generalversammlung der Berechtigten gemäß § 11 Ziffer 2 b) durchsetzen.
15. Sobald und soweit eine solche Beschlussfassung der Wahrnehmungsberechtigten mit dem erforderlichen Quorum vorliegt, haben diese die Möglichkeit, unmittelbar zu einer Beiratsversammlung einzuladen. Das nähere regelt der Beirat in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Ziffer 13.
16. Die Generalversammlung der Berechtigten kann mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen Anträge zu einzelnen Informationsgegenständen gemäß § 11 Ziffer 5 stellen.
17. Die Generalversammlung der Berechtigten kann weiterhin mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen Beiratsmitglieder gemäß § 11 Ziffer 2 b) in einer außerordentlichen Generalversammlung ab- und neuwählen.

§ 12 Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft hat unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr ihren Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und § 9 WahrnG zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen, mit Bestätigungsvermerk zu versehen und nach § 9 Absatz VI WahrnG zu veröffentlichen.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.